

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013
2. Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013
3. Bebauungsplan 6-150-0, Ratheim, Krickelberger Straße;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013
4. Bebauungsplan 1-139-1, Gewerbegebiet Rheinstraße-West;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013
5. Bebauungsplan 1-149-0, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013

6. Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen;
hier: Inkrafttreten
7. Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße;
hier: Inkrafttreten
8. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der vom Jugendhilfeausschuss am 06.03.2013 beschlossenen Vorschlagsliste für die Jugendschöffinnen/Jugendschöffen
9. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Überschwemmungsgebiet des Baaler Baches“
10. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Überschwemmungsgebiet des Millicher Baches“
11. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Überschwemmungsgebiet des Malefinkbaches“
12. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Überschwemmungsgebiet des Linnicher Mühlenteiches“

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013**

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord, in einem 26. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

<u>bisherige Darstellung:</u>	<u>neue Darstellung:</u>
gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche Sportartikel-Fachmarkt

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Zur Ergänzung der vorhandenen Einzelhandelsnutzungen in der Innenstadt im Bereich der Straße „Am Landabsatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Sportartikel-Fachmarktes geschaffen werden.

In seiner Sitzung am 13.03.2013 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht
Artenschutzrechtlich Prüfung
Schalltechnisches Gutachten
Verkehrsuntersuchung

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 25.03.2013 bis
einschließlich Mittwoch, den 24.04.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

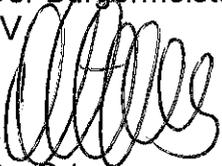
**von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

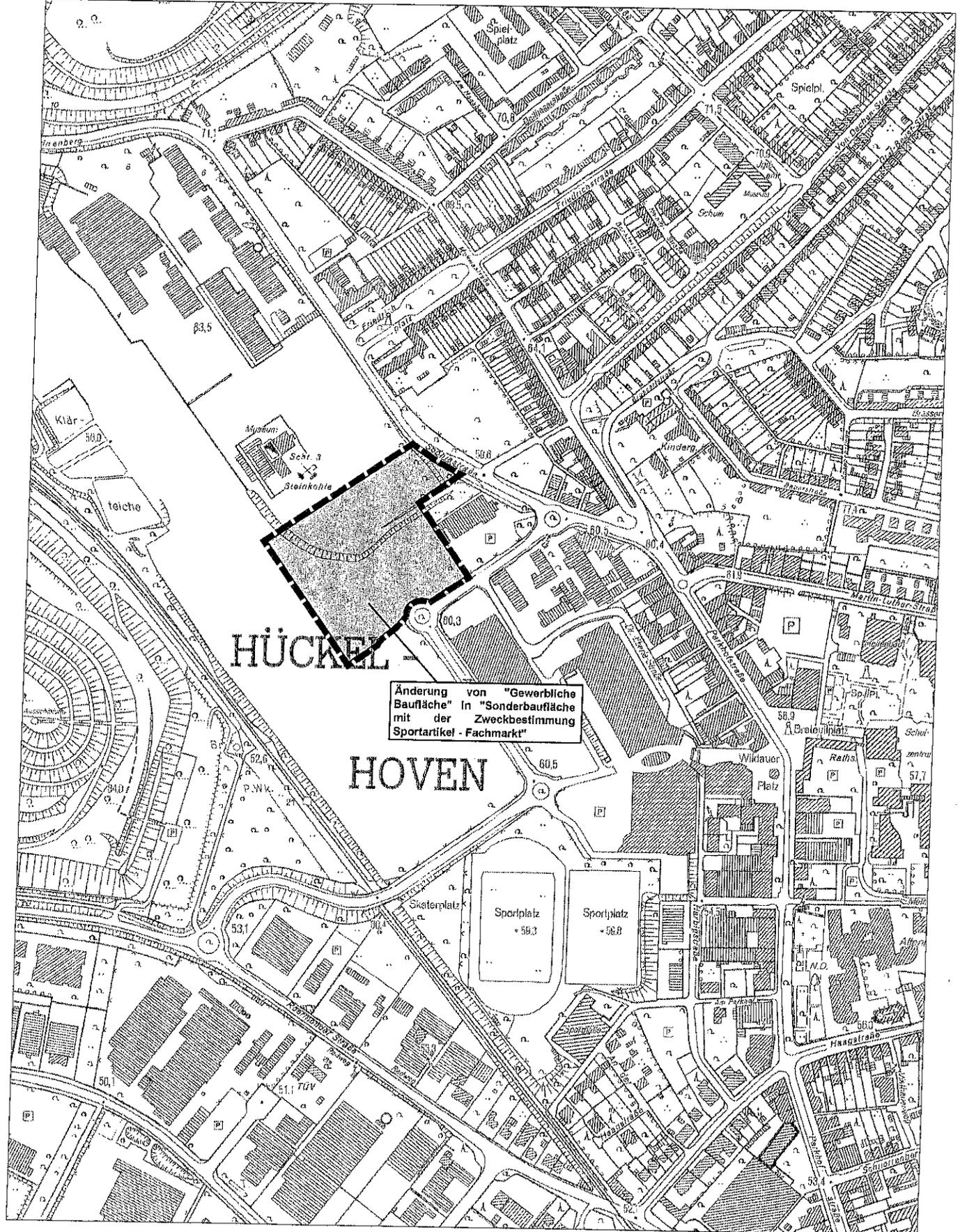
Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Am Landabsatz - Nord



Änderung von "Gewerbliche
Baufläche" in "Sonderbaufläche
mit der Zweckbestimmung
Sportartikel - Fachmarkt"

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH OKTOBER 2011

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2013 bis
einschl. 24.04.2013**

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 13.03.2013 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Zur Ergänzung der vorhandenen Einzelhandelsnutzungen in der Innenstadt im Bereich der Straße „Am Landabsatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Sportartikel-Fachmarktes geschaffen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht
Artenschutzrechtliche Prüfung
Schalltechnisches Gutachten
Verkehrsuntersuchung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung, der Vorhaben und Erschließungsplan sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 25.03.2013 bis
einschließlich Mittwoch, den 24.04.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

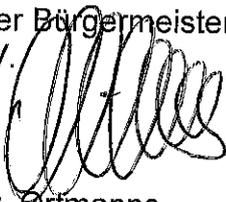
können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

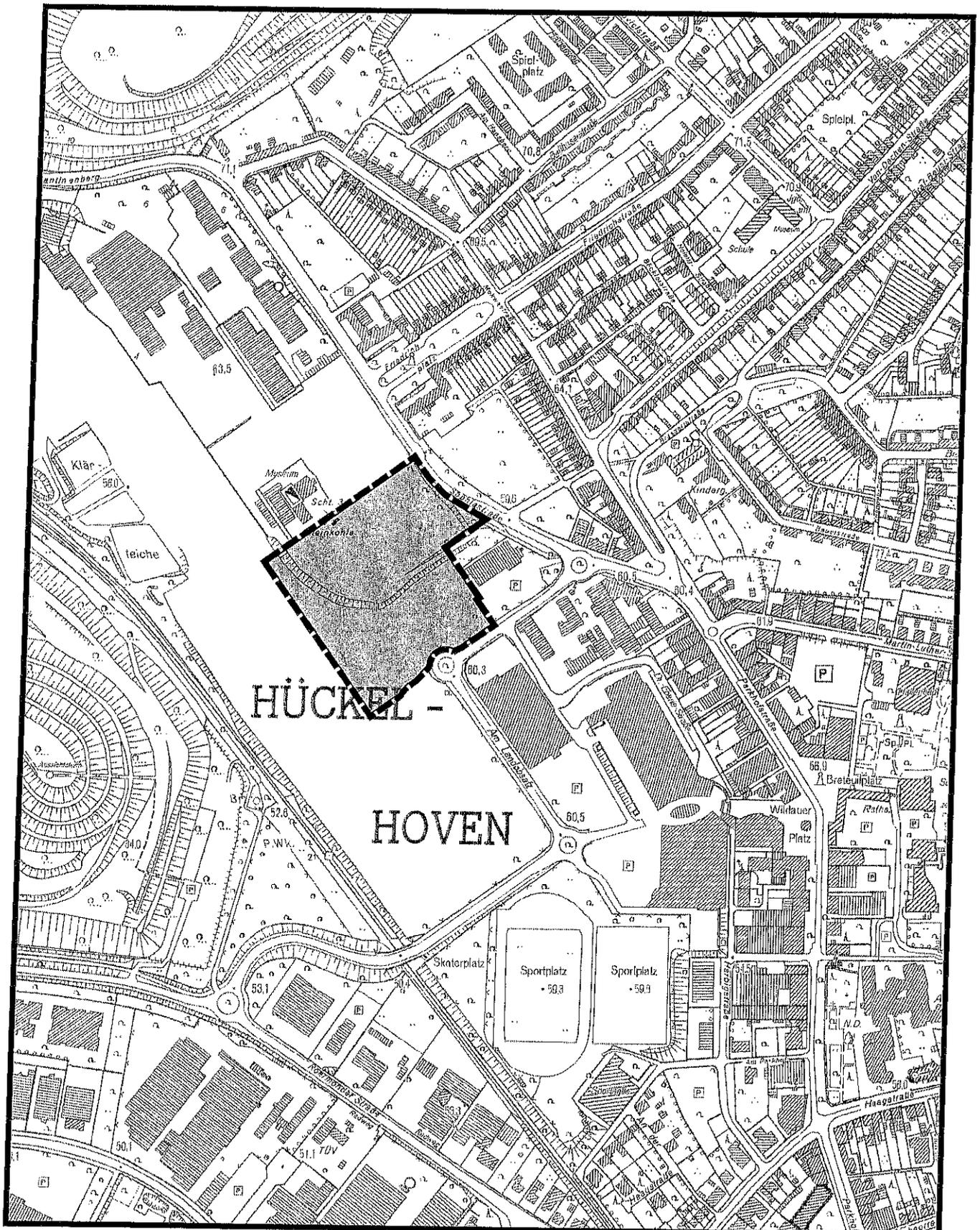
Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

**Geltungsbereich Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven,
Am Landabsatz - Nord**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

61/65 SPH JANUAR 2012

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-150-0, Ratheim, Krickelberger Straße;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2013 bis einschl. 24.04.2013

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-150-0, Ratheim, Krickelberger Straße, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-150-0, Ratheim, Krickelberger Straße wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung/Änderung:

Als planungsrechtliche Grundlage für den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern auf den noch unbebauten Flächen im Innenbereich zwischen der Krickelberger Straße, der Kirchstraße und der Stolzbergstraße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 6-150-0, Ratheim, Krickelberger Straße und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 25.03.2013 bis
einschließlich Mittwoch, den 24.04.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

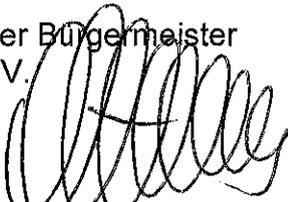
kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

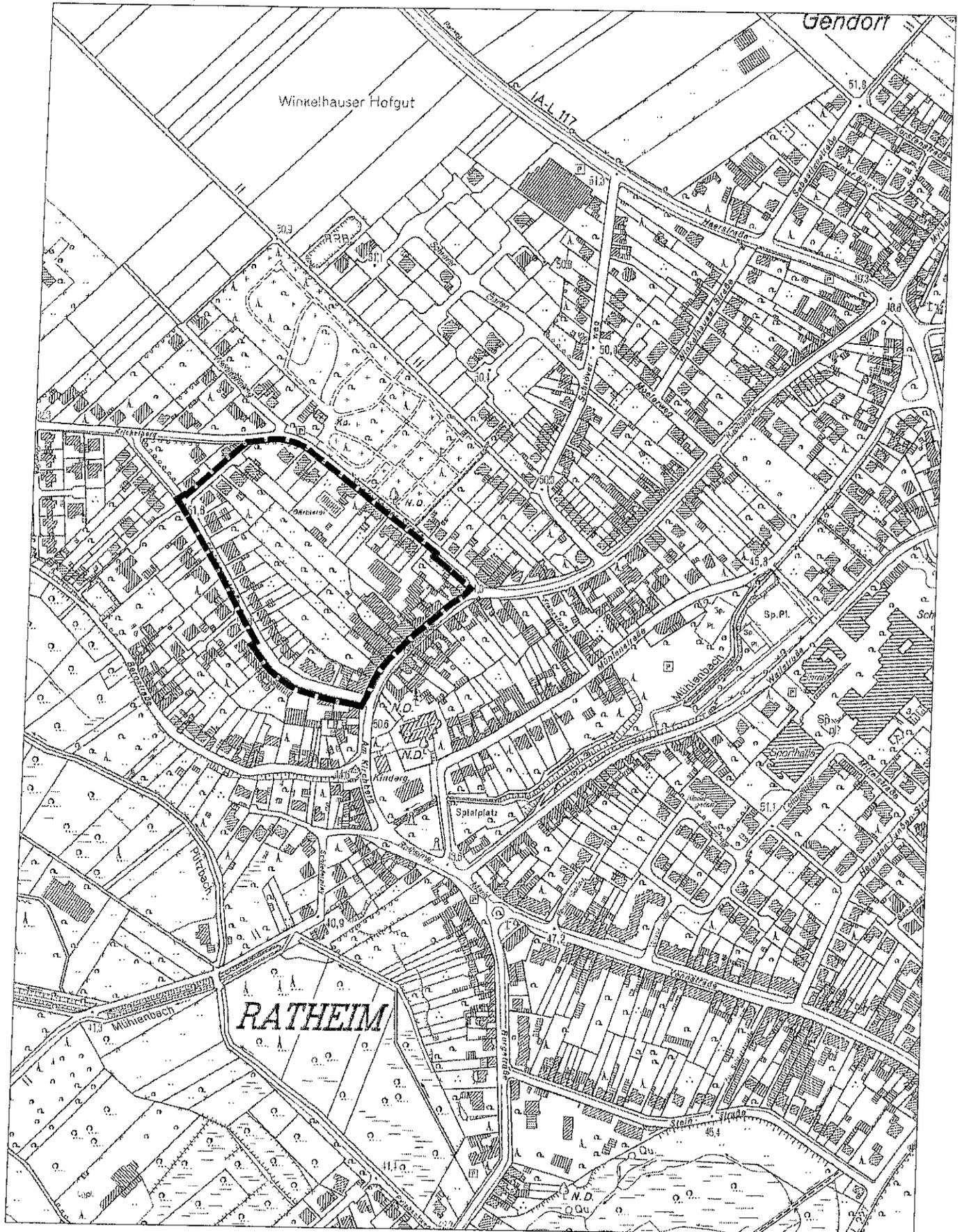
Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-150-0, Ratheim, Krickelberger Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/65 SPH OKTOBER 2011

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 6/2002

„Abl. Hü. 2013, Nr. 5, S. 36“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-139-1, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-139-1, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße-West.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Es ist beabsichtigt, einen Teil einer im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzten Fläche künftig als Außenlagerfläche für einen benachbarten Gewerbebetrieb zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes. Die Inanspruchnahme der Grünfläche wird an anderer Stelle ausgeglichen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 25.03.2013 bis einschließlich
Mittwoch, den 24.04.2013**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Ortmanns', written over the text 'i.V.'.

Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-149-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich;

hier: a) Beschluss zur Änderung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) vom 25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-149-0, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Es ist beabsichtigt, einen Teil einer im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzten Fläche künftig als zusätzliche Parkplätze für einen benachbarten Gewerbebetrieb zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes. Die Inanspruchnahme der Grünfläche wird an anderer Stelle ausgeglichen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 25.03.2013 bis einschließlich
Mittwoch, den 24.04.2013**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

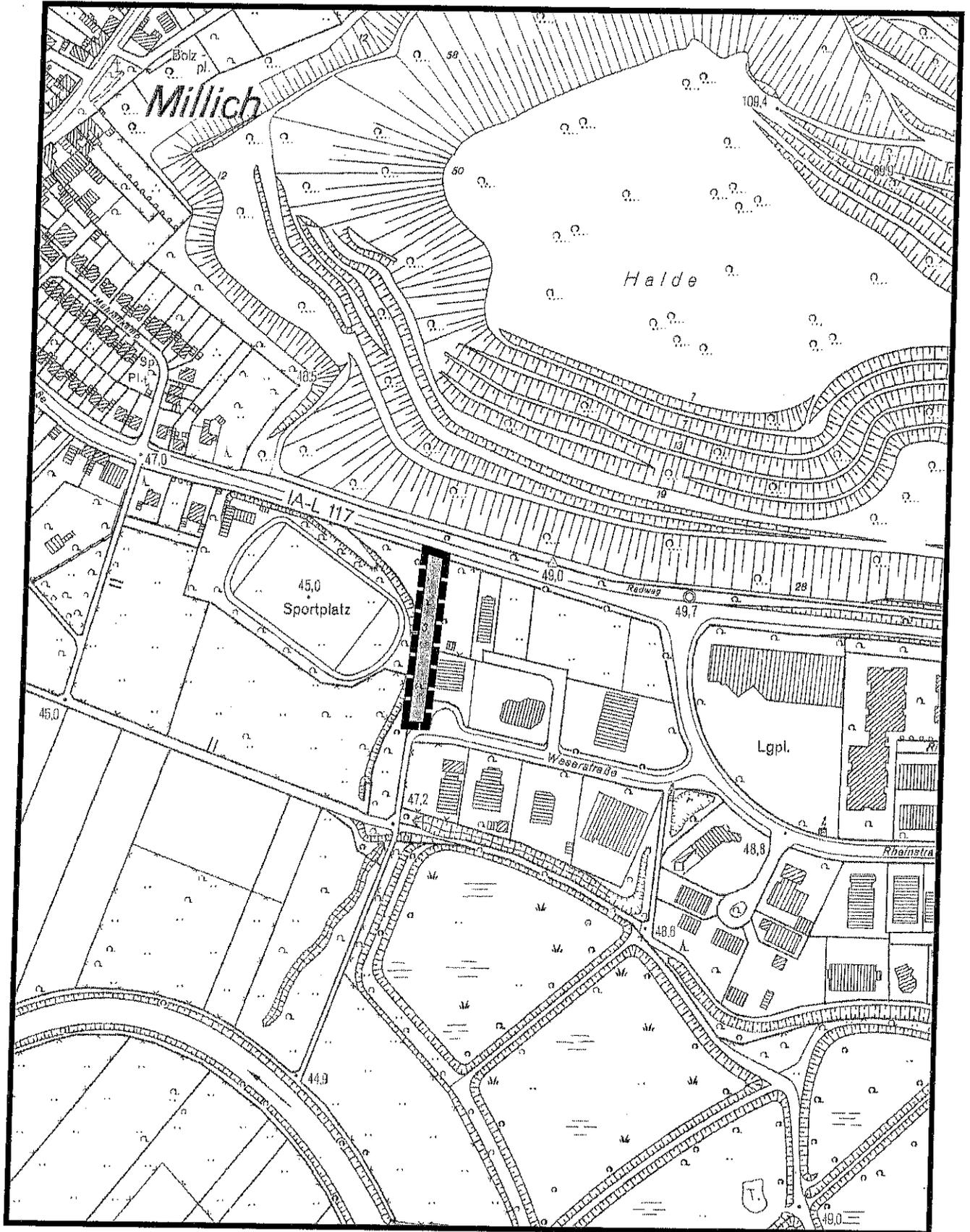
Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven,
Gewerbegebiet Rheinstraße / Millich



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH JANUAR 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
und Vermessungsamtes des Kreises
Heinsberg Vertrag 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 13.03.2013 den Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

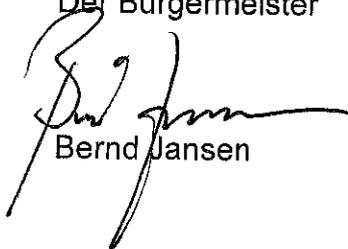
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

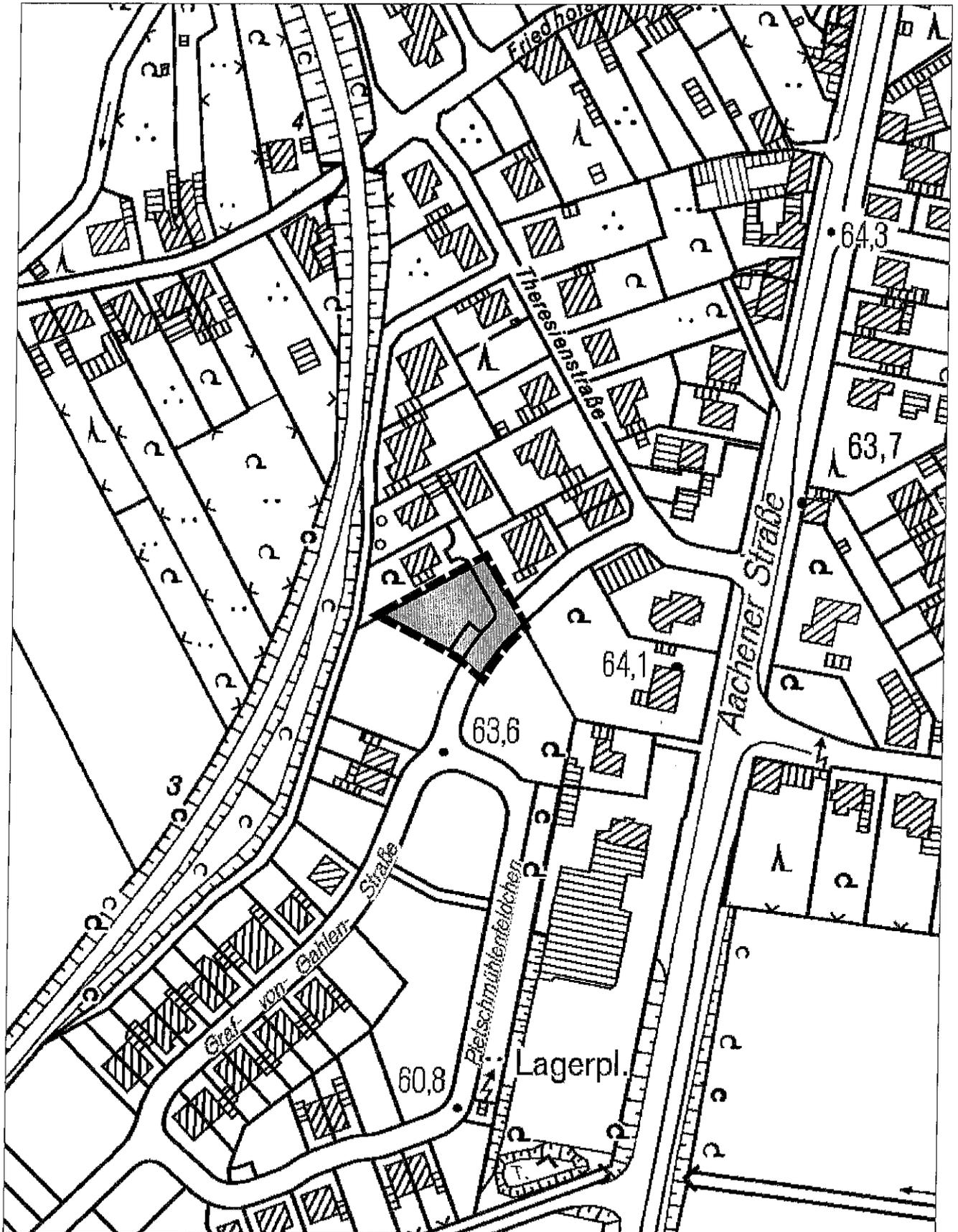
Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenteufchen



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE
61/65 MR Oktober 2012

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 13.03.2013 den Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

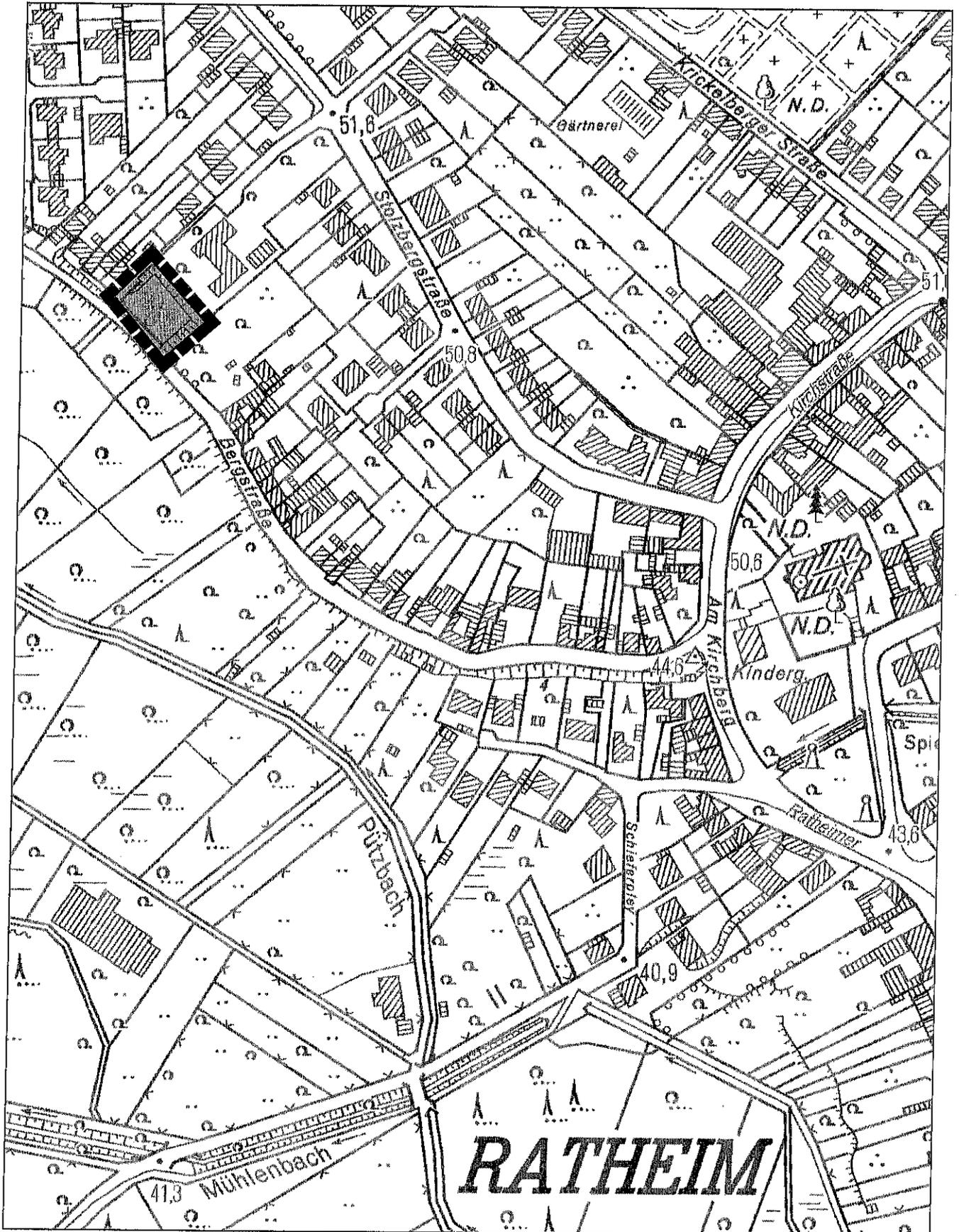
Hückelhoven, den 14.03.2013

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Öffentliche Bekanntmachung

Vorschlagsliste der Stadt Hückelhoven für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Mönchengladbach und das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht in Mönchengladbach (Amtsperiode 2014 – 2018)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgestellt. Sie umfasst insgesamt 39 Personen.

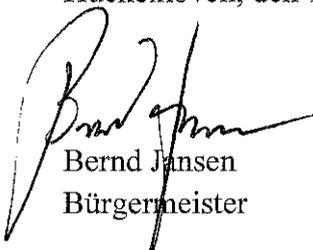
Die Vorschlagsliste wird in der Zeit

vom 18.03.2013 bis einschließlich 24.03.2013

im Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 1.27, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Hückelhoven, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 1.27, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hückelhoven, den 11.03.2013



Bernd Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.12.1- Baaler Bach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Baaler Baches – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 9+510 – im Bereich der Städte Hückelhoven und Erkelenz im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Baaler Baches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Baaler Baches auswirkt, und zwar in der Zeit von

Dienstag, den 26.03.2013 bis einschließlich
Donnerstag, den 25.04.2013

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 10.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Baaler Baches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18.02.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.12.1-Millicher Bach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Millicher Baches – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer km 1+570 – im Bereich der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Millicher Baches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Hückelhoven, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Millicher Baches auswirkt, und zwar in der Zeit von

Montag, den 25.03.2013 bis einschließlich
Mittwoch, den 24.04.2013

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 08.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18.02.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.12.1-Malefinkbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Malefinkbaches – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 10+610 – im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren und der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches auswirkt, und zwar in der Zeit von

Montag, den 25.03.2013 bis einschließlich
Mittwoch, den 24.04.2013

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 08.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 19.02.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.12.1- Linnicher Mühlenteich

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Linnicher Mühlenteich – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 13+340 – im Bereich der Städte Hückelhoven und Heinsberg im Kreis Heinsberg sowie der Stadt Linnich im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Linnicher Mühlenteiches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Linnicher Mühlenteiches auswirkt, und zwar in der Zeit von

Dienstag, den 26.03.2013 bis einschließlich
Donnerstag, den 25.04.2013

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 10.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Linnicher Mühlenteiches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 20.02.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper